

Stand: 18.05.2024 19:25:23

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/2097

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/2097 vom 16.09.2009
2. Plenarprotokoll Nr. 30 vom 14.10.2009
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/2606 des HO vom 12.11.2009
4. Beschluss des Plenums 16/2785 vom 01.12.2009
5. Plenarprotokoll Nr. 35 vom 01.12.2009
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2009

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

A) Problem

Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist, werden im Schwerpunkt neue Begriffsbestimmungen im Bereich des Rundfunks getroffen und der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunkangebote und Telemedienangebote konkretisiert sowie Verfahrensvorschriften für neue und veränderte Telemedien festgelegt. Es werden auch Regelungen zur kommerziellen Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Beteiligung an Unternehmen getroffen.

Einzelne Neuregelungen im Rundfunkstaatsvertrag erfordern eine Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) und des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG).

Die Entwicklung von lokalen und regionalen Fernsehangeboten im Internet sowie die fortschreitende Digitalisierung von Kabelanlagen erfordern Anpassungen der Regelungen im BayMG zur Genehmigung von Rundfunkangeboten bzw. zur Bereitstellung von unentgeltlichen Kanälen in Kabelanlagen.

B) Lösung

Das BayRG und das BayMG werden an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

Bei den Vorschriften im BayMG zur Genehmigung von Angeboten erfolgt eine Klarstellung, dass auch neuartige lokale und regionale Fernsehangebote im Internet neben bestehenden lokalen und regionalen Fernsehangeboten grundsätzlich genehmigt werden können. Hinsichtlich des Betriebs von Kabelanlagen wird geregelt, dass der Anlagenbetreiber entweder einen analogen oder einen digitalen Kanal entsprechend einer Anforderung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Für den Staatshaushalt:

Keine

Für die Kommunen:

Keine

Für die Wirtschaft:

Keine

Für die Bürger:

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 2

(1) ¹Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Herstellung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen, Fernsehprogrammen und Telemedien. ²Es gelten die §§ 11 bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags. ³Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn des § 11f des Rundfunkstaatsvertrags ist der Rundfunkrat.

(2) Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das Spartenprogramm „BR-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu zehn terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme. ²Davon hat

1. mindestens ein Programm den Schwerpunkt populäre Musik und Unterhaltung,
2. mindestens ein Programm den Schwerpunkt Kultur,
3. mindestens ein Programm den Schwerpunkt Musik für ein jüngeres Publikum,
4. mindestens ein Programm den Schwerpunkt klassische Musik und
5. mindestens ein Programm den Schwerpunkt Nachrichten und Informationen.

³Ausschließlich in digitaler Technik verbreitet wird

1. ein Programm für ein älteres Publikum,
2. ein Programm mit vorwiegend künstlerischeren und dokumentarischen Sendungen,

3. ein Verkehrsinformationsprogramm,
4. ein Nachrichten- und Informationsprogramm mit ausführlichen Hintergrundinformationen,
5. ein Jugendprogramm.

(4) ¹Unter Beachtung von Abs. 3 können terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. ²Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. ³Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. ⁴Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

Art. 3

(1) Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen deutschen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

(2) Für kommerzielle Tätigkeiten und die Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) ¹An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. ²Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. ³Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach Art. 26 des Bayerischen Mediengesetzes bleiben unberührt.

(4) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten. ²Er kann insbesondere in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. ³Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „§§ 16a“ durch die Worte „§§ 16f“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) ¹Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, bei seinen Fernsehprogrammen gantztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen. ²Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext nicht statt.“
3. Art. 4a wird aufgehoben.
4. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Im Übrigen gilt § 19a des Rundfunkstaatsvertrags.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift zu Art. 2 erhält folgende Fassung:
- „Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation“
- b) Die Überschrift zu Art. 41 erhält folgende Fassung:
- „Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Nicht unter den Rundfunkbegriff im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags fallen Angebote, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen.“
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation“
- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Worte „oder Veranstalter“ eingefügt.
5. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „§ 1 Abs. 3 und“ eingefügt.

6. Art. 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) ¹Bei der Organisation lokaler und regionaler Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvierfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. ²Bei der herkömmlichen Rundfunkverbreitung solcher Programme über Terrestrik, Kabel oder Satellit sollen geschlossene Gesamtprogramme entstehen.“
7. In Art. 31 Satz 1 und Art. 32 Abs. 1 wird das Wort „Inkraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
8. Art. 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunk oder Telemedien in 10 oder mehr Wohneinheiten dient, hat der Landeszentrale den Betrieb einen Monat vor Betriebsbeginn anzuzeigen. ²Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 5.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen analogen Fernsehkanal, bei digitaler Verbreitung wahlweise die digitale Übertragungskapazität für ein Fernsehprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 50.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen analogen Hörfunkkanal, bei digitaler Verbreitung wahlweise die digitale Übertragungskapazität für ein Hörfunkprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Unentgeltlichkeit gilt nicht für die Heranführung. ⁵Kanäle oder Übertragungskapazitäten nach den Sätzen 2 und 3 sind für Angebote nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 sowie für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.“
9. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „ein Telemedium“ durch die Worte „wahlweise ein Teleshoppingprogramm oder ein Telemedium“ ersetzt.
- b) Im einleitenden Satzteil des Satzes 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „mit wahlweise einem Teleshoppingprogramm oder“ eingefügt.
10. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 16 erster Halbsatz und Nrn. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8 und 20 bezeichneten Verstöße begeht, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme einen in § 49 Abs. 1 Satz 2

Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht, wer als Anbieter landesweit verbreiteter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 17 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme vorsätzlich oder fahrlässig den in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstoß begeht.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „500.000 €“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „50.000 €“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

11. In Art. 38 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

12. Die Überschrift von Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist, werden im Schwerpunkt neue Begriffsbestimmungen im Bereich des Rundfunks getroffen und der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunkangebote und Telemedienangebote konkretisiert sowie Verfahrensvorschriften für neue und veränderte Telemedien festgelegt. Es werden auch Regelungen zur kommerziellen Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Beteiligung an Unternehmen getroffen.

Das BayRG und das BayMG werden an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag angepasst.

Bei den Vorschriften des BayMG zur Genehmigung von Angeboten erfolgt eine Klarstellung, dass auch neuartige lokale und regionale Fernsehangebote im Internet neben bestehenden lokalen und regionalen Fernsehangeboten grundsätzlich genehmigt werden können. Hinsichtlich des Betriebs von Kabelanlagen wird geregelt, dass der Anlagenbetreiber entweder einen analogen oder einen digitalen Kanal entsprechend einer Anforderung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hat.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes)

Zu Nr. 1:

In Art. 2 Abs. 1 Satz 1 wird der Aufgabenbereich des Bayerischen Rundfunks auch für Telemedien festgelegt. Die Konkretisierung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist Kernelement des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags. In Satz 2 wird klargestellt, dass die entsprechenden Neuregelungen der §§ 11 bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags gelten. In Satz 3 wird festgelegt, dass zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn von § 11f des Rundfunkstaatsvertrags der Rundfunkrat ist.

In Abs. 2 wird mit Bezug auf § 11b des Rundfunkstaatsvertrags geregelt, welche Fernsehprogramme der Bayerische Rundfunk veranstaltet.

In Abs. 3 Satz 1 wird die Höchstzahl der vom Bayerischen Rundfunk veranstalteten terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme festgelegt. Nach Satz 2 können fünf Hörfunkprogramme analog oder digital verbreitet werden. In Satz 3 werden die Hörfunkprogramme genannt, die ausschließlich digital verbreitet werden. In den Sätzen 2 und 3 werden Regelungen für den jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkt getroffen.

In Abs. 4 wird von der Regelungsmöglichkeit des § 11c Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags Gebrauch gemacht. Unter Beachtung von Abs. 3 besteht die Möglichkeit, Programme auszutauschen. Abs. 4 Sätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen des § 11c Abs. 2 Sätze 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags.

Art. 3 Abs. 1 bleibt unverändert.

In Abs. 2 wird auf die Neuregelungen des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags für kommerzielle Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und die Beteiligung an Unternehmen verwiesen.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen Abs. 2 Sätze 2 bis 4.

In Abs. 4 Sätze 1 und 2 ist die Zusammenarbeit des Bayerischen Rundfunks mit anderen Rundfunkveranstaltern, Unternehmen oder Dritten geregelt. Satz 3 entspricht dem bisherigen Abs. 3 Satz 3.

Zu Nr. 2:

Zu a):

Redaktionelle Anpassung.

Zu b):

Der bisherige Art. 4a Abs. 1 wird neuer Art. 4 Abs. 5.

Zu Nr. 3:

Das Angebot von programmbegleitenden Druckwerken ist in § 11a Abs. 1 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags geregelt. Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird das Angebot von Telemedien im öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den §§ 11d und 11e bis f umfassend geregelt. Art. 4a Abs. 2 und 3 wird daher aufgehoben.

Art. 4a Abs. 1 wird der neue Art. 4 Abs. 5.

Zu Nr. 4:

Hinweis, dass auch der mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingeführte § 19a gilt.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Mediengesetzes)**Zu Nr. 1:**

Zu a):

Anpassung an die neue Überschrift zu Art. 2.

Zu b):

Anpassung an die neue Überschrift zu Art. 41.

Zu Nr. 2:

Zu a):

Es wird auf die mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu aufgenommenen Begriffsbestimmungen verwiesen. Es wird damit auch auf § 2 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags verwiesen. Dort werden die Angebote aufgeführt, die kein Rundfunk sind.

Zu b):

Abs. 4 wird aufgehoben, da bereits in Abs. 2 hinsichtlich der Begriffsbestimmungen auf den Rundfunkstaatsvertrag verwiesen wird.

Zu Nr. 3:

Zu a):

Anpassung der Überschrift.

Zu b):

Abs. 3 wird aufgehoben, da die Vorschrift nur deklaratorischen Charakter hat und die Landeszentrale nach Art. 35 hinsichtlich der Weiterverbreitung keine echte Regelungsbefugnis hat. Im Übrigen wird in Art. 1 Abs. 1 darauf hingewiesen, dass das Bayerische Mediengesetz Grundlage unter anderem für die Weiterverbreitung ist.

Zu Nr. 4:

Es wird klargestellt, dass nicht nur Anbieter im Sinn des BayMG, sondern auch Veranstalter gemeint sind, die in anderen Ländern genehmigt sind.

Zu Nr. 5:

Die mit dem Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag neu eingefügte Regelung des § 1 Abs. 3 bestimmt, dass die allgemeinen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags und die Vorschriften für den privaten Rundfunk für Teleshoppingkanäle nur gelten, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Aufgrund der Neudefinition in § 2 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags fällt Teleshopping nunmehr unter den Begriff „Rundfunk“. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 wird ein entsprechender Hinweis auf § 1 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags eingefügt.

Zu Nr. 6:

Das Internet wird zunehmend zum Verbreitungsweg auch für lokale und regionale Rundfunkprogramme. Bei diesem Verbreitungsweg und auch beispielsweise bei der digitalen Kabelverbreitung gibt es für lokale und regionale Rundfunkprogramme keine Kapazitätsengpässe mehr. Die Rundfunkanbieter haben auch mehr Gestaltungsmöglichkeiten für das Erscheinungsbild ihrer Angebote. Bei lokalen audiovisuellen Internetangeboten kann sich das Erscheinungsbild in Standbildangebote, individuell abrufbare Bewegtbildangebote (Videoclips) und in Fernsehprogramme (Live-Streaming) aufgliedern.

Entsprechend diesen Entwicklungen und neuen technischen Gestaltungsmöglichkeiten kann gesetzlich nicht mehr vorgegeben

werden, dass in sich geschlossene Gesamtprogramme entstehen müssen. Auch eine wirtschaftliche Zusammenarbeit von Anbietern kann nicht in allen Fällen verlangt werden, da Anbieter gerade im Internetbereich kostengünstiger arbeiten als Anbieter im klassischen Rundfunkbereich. Insofern hat die Landeszentrale unter Beachtung neuer technischer Möglichkeiten auf die Programmvierfalt im Gesamten und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu achten.

Die Genehmigung weiterer Rundfunkprogramme in einem lokalen oder regionalen Versorgungsgebiet, insbesondere Internetangebote, ist daher möglich. Entscheidend wird es dabei auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit der geplanten Angebote ankommen. Nach Art. 25 Abs. 3 Satz 2 sollen weiterhin bei der herkömmlichen Verbreitung von lokalen und regionalen Rundfunkangeboten über Terrestrik, Kabel oder Satellit geschlossene Gesamtprogramme entstehen.

Zu Nr. 7:

Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu Nr. 8:

Infolge der Digitalisierung der Kabelanlagen wird Art. 33 Abs. 2 angepasst. Betreiber von Kabelanlagen von bestimmten Größenordnungen sind verpflichtet, auf Anforderung der Landeszentrale ein Fernsehprogramm bzw. ein Hörfunkprogramm unentgeltlich zu übertragen. Bei der Bestimmung der Größenordnung der Kabelanlagen ist technisch von analogen Kanälen auszugehen. Findet in einer Kabelanlage sowohl analoge als auch digitale Übertragung statt, so kann die Landeszentrale entweder einen analogen Kanal oder die digitale Übertragungskapazität für ein Programm anfordern. Findet in einer Kabelanlage ausschließlich analoge oder ausschließlich digitale Verbreitung statt, so kann nur ein entsprechender Kanal bzw. Übertragungskapazität angefordert werden.

In Abs. 2 Satz 4 wird festgelegt, dass die Unentgeltlichkeit nicht die technische Heranführung der Programme an die Einspeisepunkte der Kabelanlagen umfasst.

Nach Abs. 2 Satz 5 sind die unentgeltlichen Kanäle bzw. Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung und für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.

Zu Nr. 9:

Anpassung an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Teleshoppingprogramme fallen nunmehr unter den Rundfunkbegriff. Um weiterhin die Verbreitung eines Teleshoppingprogramms außerhalb des Kontingents für private Fernsehprogramme nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 zu ermöglichen, kann anstelle eines Telemediums wahlweise auch ein Teleshoppingprogramm eingepeist werden.

Zu Nr. 10:

Redaktionelle Anpassungen an den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag.

Zu Nr. 11:

Der Beginn des Fristenlaufs ergibt sich bereits aus § 31 Abs. 3 OWiG. Art. 38 Satz 3 und 4 wird daher aufgehoben.

Zu Nr. 12:

Anpassung an die aktuelle Rechtschreibung.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Regelung des Inkrafttretens.

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich rufe Tagesordnungspunkt 4 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen

Mediengesetzes (Drs. 16/2097)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. - Möchte die Staatsregierung auf die Begründung verzichten? - Herr Staatsminister Schneider, wir freuen uns auf die Begründung durch die Staatsregierung.

(Ludwig Wörner (SPD): Bei jedem Abgeordneten hätte man einfach weitergemacht!)

Herr Kollege Wörner, seien Sie versichert: Wir hätten auch andere Abgeordnete gesucht.

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Gesetzentwurf, den wir heute einbringen, werden die Umsetzung des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags im Bayerischen Rundfunkgesetz und im Bayerischen Mediengesetz sowie die weiteren Anpassungen infolge der technischen Entwicklung vorgelegt. Im Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag, der am 1. Juni 2009 in Kraft getreten ist, werden im Schwerpunkt neue Begriffsbestimmungen im Bereich des Rundfunks vorgenommen und der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für seine Rundfunkangebote und Telemedienangebote konkretisiert. Es werden aber auch Regelungen zur kommerziellen Tätigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und dessen Beteiligung an Unternehmen getroffen.

Wie Sie wissen, gibt es den Brüsseler Beihilfekompromiss zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesrepublik Deutschland. Deutschland muss, wie auch die anderen EU-Mitgliedstaaten, den öffentlichen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks so genau wie möglich definieren. Im Rahmen dieses Auftrags kann im Einklang mit dem Europarecht die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erfolgen. Die Län-

dergemeinschaft hat sich mit der EU-Kommission darauf verständigt, dass im Rundfunkstaatsvertrag und in den Landesrundfunkgesetzen der Länder dieser Auftrag konkretisiert und definiert wird.

Die Länder haben demgemäß im Rundfunkstaatsvertrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio die Benennung der einzelnen Programme bzw. Programmschwerpunkte durchgeführt. Der Rundfunkstaatsvertrag weist darauf hin, dass die Beauftragung der Landesrundfunkanstalten auf der Grundlage des jeweiligen Landesrechts - in Bayern auf der Grundlage des Bayerischen Rundfunkgesetzes - erfolgen soll. In dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in einer dem Rundfunkstaatsvertrag entsprechenden Formulierung der Bayerische Rundfunk beauftragt, im Bereich Fernsehen das Dritte Programm - also das Bayerische Fernsehen -, das Spartenprogramm BR-alpha mit dem Schwerpunkt Bildung und das ARD-Gemeinschaftsprogramm zu veranstalten. Darüber hinaus soll in dem neuen Artikel 2 Absatz 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes die Beauftragung zur Veranstaltung von bis zu zehn terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen erfolgen. Die gesetzliche Beauftragung erfolgt durch Nennung des jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkts des Programms.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird das abgebildet, was der Bayerische Rundfunk in seinen Hörfunkprogrammen derzeit ausstrahlt.

Hinsichtlich der kommerziellen Tätigkeit und der Beteiligung des Bayerischen Rundfunks an Unternehmen wird im Rundfunkgesetz auf die neue Regelung des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags verwiesen.

Einige Neuregelungen im Bayerischen Mediengesetz: Das Internet wird immer mehr zum Verbreitungsweg für lokale und regionale Rundfunkprogramme. Bei der digitalen Kabelverbreitung gibt es keine Kapazitätsengpässe mehr. Entsprechend diesen Entwicklungen und den neuen technischen Gestaltungsmöglichkeiten wird die gesetzliche Vorgabe verändert. Wir können nicht mehr daran festhalten, dass für jedes lokale Versorgungsgebiet nur ein Rundfunkprogramm organisiert werden kann. Durch eine Ände-

rung des Bayerischen Mediengesetzes wird die Genehmigung weiterer Rundfunkprogramme in solchen Versorgungsgebieten, insbesondere von Internet-Fernsehangeboten, möglich gemacht. Die Betreiber von Kabelanlagen sind verpflichtet, ab einer bestimmten Größenordnung auf Anforderung der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien jeweils einen Kanal für ein Fernsehprogramm bzw. für ein Hörfunkprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nach derzeitigem technischen Stand findet in den Kabelanlagen sowohl eine Übertragung in analoger als auch in digitaler Technik statt.

Bei der vorliegenden Änderung des Bayerischen Mediengesetzes wird festgelegt, dass die Landeszentrale in diesem Fall das Wahlrecht hat, ob ein analoger oder ein digitaler Kanal benutzt wird. Es wird festgelegt, dass die Unentgeltlichkeit nicht die technische Heranführung der Programme an die Einspeisepunkte der Kabelanlage umfasst. Das Bayerische Mediengesetz wird damit den neuen technischen Entwicklungen angepasst. Ich bitte den Landtag, den Gesetzentwurf der Staatsregierung zunächst einmal in den Ausschüssen zu beraten und ihm dann im Plenum zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Ich eröffne die Aussprache. Im Ministerrat wurde eine Redezeit von fünf Minuten pro Fraktion vereinbart. Die erste Rednerin ist Frau Kollegin Aures für die SPD-Fraktion.

Inge Aures (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kollegen, liebe Kolleginnen! Was der Herr Staatsminister gerade gesagt hat, ist richtig. Er hat das vorgelesen, was er gut aufgeschrieben bekommen hat. Sehr verehrter Herr Minister, ich glaube aber, dass die Staatskanzlei doch etwas über das Ziel hinausgeschossen ist. Einerseits beklagen wir immer, dass wir von der EU Vorgaben bekommen, andererseits haben Sie jetzt auf Vorgaben reagiert, die uns die EU gar nicht gemacht hat.

(Beifall bei der SPD)

Dadurch ist der Bayerische Rundfunk sehr in die Knebel geraten. Wir sind deshalb dafür, uns noch einmal im Detail mit dieser Sache auseinanderzusetzen. Sie haben sicher Recht, dass das EU-Recht im Vordergrund steht und auf Landesrecht heruntergebrochen werden muss. Das ändert aber nichts daran, dass wir darauf achten müssen, dass unser heimischer Rundfunk, der Bayerische Rundfunk, alle Möglichkeiten hat und in seiner Flexibilität nicht eingeschränkt wird.

Zur Kontrolle der Programme und der Programminhalte gibt es schließlich den Rundfunkrat, der mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist und sich über viele Jahre hinweg bewährt hat. Der Rundfunkrat ist mit Vertretern aus allen Bevölkerungsschichten besetzt, nicht nur mit Damen und Herren aus dem Bayerischen Landtag, sondern auch mit Personen von draußen, die wissen, wovon sie reden. Deshalb wäre der von Ihnen im Moment vorgelegte Vorschlag zwar machbar, er ist aber nicht für die Zukunft gerüstet.

Wir haben uns deshalb bereits im Vorfeld darauf verständigt, dass wir über alle Fraktionen hinweg Formulierungen suchen, die deutlich machen, dass wir für den Bayerischen Rundfunk ein Gesetz haben wollen, mit dem auch der Rundfunkrat gut leben kann. Herr Sinner hat dabei eine Vorreiterrolle übernommen. Ich will das noch einmal deutlich machen. Es ist nicht streng vorgegeben, dass wir fünf analoge und fünf digitale Kanäle haben, die von vornherein zugeordnet sind. Uns geht es um die Flexibilität. Es geht darum, dass es auch Programme für ältere Leute gibt. Dabei muss man heutzutage nach Seehofer immer wieder nach der Grenze fragen und danach, ob sie weiter oben oder weiter unten angesetzt wird, wo also die älteren Generationen laut Seehofer sind. Die populäre Musik und die Unterhaltung müssen genauso ihren Platz finden wie Musik für das jüngere Publikum. Wir müssen auch sehen, dass man zwischen Digital und Analog auch austauschen kann. Es macht keinen Sinn, wenn die älteren Leute nur im digitalen System arbeiten können, wo doch heutzutage jeder weiß, dass es die junge Generation ist, die am Computer sitzt und dort alles abwickelt.

In diesem Sinne denken wir, alle 10 Punkte sind gut aufgehoben, ob es um bayernweite oder um regionale Themen geht, um Wissenschaft oder Fortschritt. Diese Punkte müs-

sen aber untereinander austauschbar sein, denn wir wissen nicht, wie sich die Medienwelt weiterentwickelt. Gerade im Medium Radio ist Kurzzeitigkeit gegeben, so dass wir selbst kaum mehr nachkommen. Wir stehen deshalb auf dem Standpunkt, dass der Status quo zunächst ausreicht, wir aber in die Programmautonomie des Bayerischen Rundfunks nicht eingreifen dürfen. Dafür gibt es kompetente Leute, die das vorbereiten können und die darauf aufpassen.

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Sinner für die CSU-Fraktion das Wort.

Eberhard Sinner (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit diesem Rundfunkgesetz und mit dem Mediengesetz, welches Staatsminister Schneider gerade vorgestellt hat, geht eine lange Diskussion zu Ende, die im Jahr 2002 begonnen hat. Frau Kollegin Aures, lange Jahre der Diskussion in Europa gingen voraus, weil im digitalen Europa nicht sauber getrennt wurde zwischen den Printmedien, dem Rundfunk und den Telemedien. Sie haben sich alle auf dem "Marktplatz Internet" getroffen, und die privaten Anbieter haben vermutet - sie haben das in Brüssel auch vertreten -, dass mit dem Mittel der Gebühren Aktivitäten entfaltet werden, die nicht von einem öffentlich-rechtlichen Auftrag gedeckt sind. In langen Verhandlungen sind wir dann am 24. April 2007 zu einem Ergebnis gekommen, dem sogenannten Beihilfekompromiss, den Sie erwähnt haben und anschließend, in der Fortschreibung, zur Rundfunkmitteilung.

Es geht um Gebühren in der Größenordnung von 8,5 Milliarden Euro. Deshalb muss durch Gesetz und Staatsvertrag eine adäquate öffentlich-rechtliche Beauftragung gegenüberstehen, und diese muss durch denjenigen erfolgen, der auch für die Gebühr verantwortlich ist. Zwar wird die Gebühr durch die KEF - Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten - ermittelt, aber der Auftrag muss gegeben sein.

Dieser Auftrag wird im Staatsvertrag formuliert, ebenso in den Rundfunkgesetzen der Länder.

Wenn ich den Entwurf der Staatsregierung betrachte, dann ist dieser im Vergleich zu den Vorgaben anderer Länder sehr liberal. Ich empfehle, einen Blick in den Gesetzentwurf über den WDR oder in den Rundfunkstaatsvertrag des SWR zu werfen. Wir haben dennoch darüber diskutiert, ob man die Handhabung nicht doch noch etwas flexibler gestalten kann, ohne den Auftrag des Gesetzgebers zu schwammig zu gestalten.

Wir haben vor, im einem Änderungsantrag 10 Punkte vorzubringen, wobei sich diese Punkte eng an den 10 Schwerpunkten der Staatsregierung orientieren und daran, was derzeit im Bayerischen Rundfunk stattfindet. Der Bayerische Rundfunk diene im Übrigen in Brüssel nie als Negativbeispiel. Das möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich feststellen. Wir wollen nicht, dass bei jeder Programmänderung die Gesetzgebungsmaschinerie angeworfen werden muss. Wir wollen auf der anderen Seite aber auch nicht, dass der Rundfunkrat, dem auch ich angehöre, selbstständig entscheiden kann, dass beispielsweise Klassik nicht mehr ein Programmschwerpunkt ist. In solchen Fragen ist der Gesetzgeber notwendig.

So sieht es die Staatsregierung vor, und so sieht es auch unser Gesetzentwurf vor, der eine praktikablere Vorgehensweise anstrebt. Gleichzeitig schreibt er dem Rundfunkrat eine gewaltige Verantwortung zu. Der Bayerische Rundfunk ist dann beim Drei-Stufen-Test, beim Public-Value-Test für den Programmauftrag und seine Durchführung mit verantwortlich. Ich glaube, und das zeigt auch der Konsens, den wir im Vorfeld erreicht haben, dass wir eine vernünftige Lösung finden werden, die in Brüssel besteht und die die Spielfelder zwischen den öffentlich-rechtlichen und den privaten Spielräumen abgrenzt. Eine Lösung, die die öffentlich-rechtliche Qualität von den anderen Anbietern abhebt, betont und zu einem Qualitätsmerkmal ausbaut.

FDP-Fraktion und CSU-Fraktion werden noch einen Antrag einbringen, der auch den privaten lokalen Fernsehanbietern in einer degressiven Form eine staatliche Förderung

über weitere drei Jahre gewährt. Diese Förderung gibt es bereits. Sie würde Ende des Jahres auslaufen. Diesen Antrag werden wir in den Hochschulausschuss einbringen. Wir wollen damit erreichen, dass diese Anbieter gerade in einer wirtschaftlich schwierigen Situation, in der die Werbeeinnahmen wegbrechen, weiter bestehen können. Bei den österreichischen Medientagen hat der Chef von RTL erklärt, die Werbeeinnahmen gingen um 20 bis 30 % zurück. Gerade in dieser schwierigen Situation wollen wir den lokalen Fernseh- und Rundfunkanbietern helfen. Wir machen durch die Degression aber auch deutlich: Wir erwarten, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, wie sich bei unserer Anhörung auch gezeigt hat.

Das sind die beiden Punkte, die wir als Änderung zum Entwurf einbringen. Ich bin sehr dankbar, dass wir diesen Entwurf zeitgerecht behandeln. Damit wird eine siebenjährige Phase der Diskussion erfolgreich beendet. Ich danke auch der Staatsregierung dafür, dass für die öffentlich-rechtlichen und für die privaten Anbieter klare Grenzen gezogen und die Spielfelder exakt bezeichnet worden sind.

In diesem Sinne freue ich mich auf die Beratungen. Ich hoffe, dass wir diesen Gesetzesentwurf zügig bis zum Jahresende verabschieden.

(Beifall bei der CSU)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Für die Fraktion der Freien Wähler darf ich nun Prof. Dr. Piazzolo das Wort geben.

Prof. Dr. Michael Piazzolo (FW): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird ein neues Gesetz eingebracht. Herr Sinner hat schon die lange Geschichte - ich möchte nicht sagen "Leidensgeschichte" - dieses Gesetzes geschildert, die sieben Jahre, die es gebraucht hat. Es geht im Wesentlichen um die Anpassung des Bayerischen Rundfunkgesetzes an das, was der Rundfunkstaatsvertrag vorsieht und was insbesondere durch EG-Vorschriften vorgegeben ist. Insofern ist die Notwendigkeit klar, und von unserer Seite bestehen, was die Intention betrifft, auch keine Einwendungen.

Es ist sicherlich nicht leicht, den Mittelweg zwischen Wettbewerbsorientierung und Zukunftsgarantie des öffentlich-rechtlichen Auftrags, der natürlich auch deutlich formuliert ist, zu finden.

Andererseits - auch das ist schon angeklungen - gibt es in den einzelnen Bereichen sicherlich noch Verhandlungsbedarf und Bedarf an Nachjustierung. Einiges ist schon angesprochen worden.

Auch wir sehen nicht, wie im Gesetzentwurf vorgelegt, die Notwendigkeit, dezidiert zu beschreiben, was der Bayerische Rundfunk in seinen Programmen anzubieten hat, und die Zahl der Programme zu begrenzen. Gerade in einem Medium, das sich in einer so schnelllebigen Zeit und im Umbruch befindet, wäre es aus unserer Sicht fatal, solche Festlegungen zu treffen und damit in die Flexibilität des Bayerischen Rundfunks einzugreifen. Wir haben in gewisser Weise auch die Sorge, dass die Kompetenz, die besonders stark im Rundfunkrat vertreten ist, durch zu starke gesetzliche Vorgaben eingeengt wird.

Insofern begrüßen wir natürlich den Ansatz, den Herr Kollege Sinner auch schon dargestellt hat, also die Bereitschaft, hier in die intensive Diskussion einzutreten und auch schon einen Antrag anzudenken. Wir werden in den anstehenden Beratungen sehen müssen, ob das reicht - diesbezüglich haben wir gewisse Bedenken - oder ob wir vielleicht in diesem Antrag noch etwas weiter gehen und dem Bayerischen Rundfunk mehr Freiheit geben müssen.

Ausdrücklich begrüßen wir Freien Wähler auch, dass private lokale Rundfunk- und Fernsehanstalten gestärkt und finanziell unterstützt werden. Dazu hat auch die FDP schon Zustimmung signalisiert. Wir Freien Wähler setzen uns dezidiert für eine Vielfalt privater lokaler Rundfunk- und Fernsehanstalten ein und werden insofern auch den Gesetzprozess intensiv begleiten.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darf ich nun Herrn Ludwig Hartmann ans Mikrofon bitten. Bitte schön, Herr Kollege.

Ludwig Hartmann (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte jetzt nicht die gesamte Vorgeschichte des Gesetzentwurfs nochmals wiederholen. Kollege Sinner hat das ausführlich dargestellt. Uns geht es aber um einen Punkt, der uns schon beim Durchlesen des Entwurfs aufgeschreckt und erstaunt hat. Es kommt uns ein bisschen so vor, als ob die Staatsregierung über das Ziel hinausgeschossen ist und etwas "brüsselhörig" agiert hat.

Indem für die fünf einzelnen Rundfunkprogramme konkrete Schwerpunkte festgeschrieben werden, nehmen wir uns erheblich den Spielraum, im Rundfunkrat zum Beispiel die Schwerpunkte anders zu gewichten. Wir würden jedes Mal einen Gesetzesänderungsprozess benötigen, um eine Abweichung vornehmen zu können. Das ist für uns eine Beschneidung der Kompetenz des Rundfunkrates. Wir würden sogar noch einen Schritt weitergehen - ich gehe nachher noch kurz auf den interfraktionellen Antrag ein - und erst einmal versuchen, ob wir es dabei belassen könnten, die Anzahl der Sender festzulegen und dann zu schauen, was passiert, ohne vorzeitig sämtliche Themen aufzuzählen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich möchte das ganz kurz begründen. Wir hatten ein überfraktionelles Treffen zu diesem Thema. Wenn man sich den Entwurf zur Änderung anschaut, stellt man fest, dass er im Großen und Ganzen in Ordnung ist und dass man im Rundfunkrat sicherlich mit ihm leben kann. Aber wir listen dort mit Ausnahme des Themenbereichs Sport eigentlich alle Schwerpunkte auf, die man sich irgendwie vorstellen kann. Ich könnte auch darüber schreiben, dass wir faktisch alles machen außer Sport. Alles taucht jetzt auf: Unterhaltung, Information, klassische Musik, Bildung, Wissen, Gesellschaft, Service, Beratung, Ereignisse, Bayern, Regionales, Jugend. Damit ist eigentlich, wenn man ganz ehrlich ist, alles abgedeckt mit Ausnahme eines reinen Sportsenders. Da frage ich mich schon,

ob es nicht der ehrlichere, vielleicht auch der mutigere Weg wäre, zu sagen, wir machen diese Festlegung in dieser Form erst einmal nicht, sondern wir legen lediglich die Anzahl der Programme fest.

Der Antragsentwurf, der den Fraktionen schon vorliegt, bietet einen richtigen Ansatz. Er lässt viele Möglichkeiten offen. Positiv ist bei dem Vorschlag von Kollegen Sinner vor allem, dass jetzt eigentlich nur noch festgelegt werden soll, dass jedes Programm wenigstens einen der nachfolgend genannten Schwerpunkte haben muss. Das lässt theoretisch auch die Möglichkeit offen, mit einem Sender zwei oder drei dieser Schwerpunkte abzudecken, und es bietet dem Rundfunkrat die Möglichkeit, auch in Zukunft unsere Programme an die Wünsche der Hörer anzupassen.

(Beifall bei Abgeordneten der GRÜNEN und der SPD)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Herr Kollege. Als letzte Rednerin in dieser Runde darf ich Frau Julika Sandt für die FDP-Fraktion nach vorn bitten.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist so schlicht wie wahr: Medien machen Meinung. Daher ist der Umgang mit der sogenannten vierten Gewalt im Staat umso wichtiger für unsere Gesellschaft. Gerade der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat einen Kultur-, Bildungs- und Informationsauftrag. Uns als Liberalen ist es sehr wichtig, dass wir den auch klar definieren.

Es gibt den Gesetzentwurf, und Kollege Sinner hat soeben vorgetragen, dass dazu auch ein Änderungsantrag vorliegt, der die Programme etwas liberaler ausgestaltet und der dem Bayerischen Rundfunk mehr Spielräume, mehr Möglichkeiten gibt. Gleichzeitig ist uns aber auch wichtig festzustellen, dass Kultur und Information einen hohen Stellenwert haben, und, Herr Kollege Hartmann, ich denke, Sport ist ein wesentlicher Bestandteil der Information.

Im Gesetzentwurf ist ferner vorgesehen, dass der Bayerische Rundfunk darauf achten soll, mit anderen deutschen Rundfunkanstalten verstärkt zusammenzuarbeiten. Da-

durch können und müssen Synergien verstärkt genutzt werden, und es ist auch wichtig, dass mit unseren GEZ-Gebühren wirtschaftlich umgegangen wird.

Ein weiterer Punkt ist, dass es eine Begrenzung der Beteiligung des BR gibt. Jetzt können Sie sagen, der BR würde irgendwie eingeschränkt; aber man muss auch sagen, dass es hier um Meinungsmacht und Medienkonzentration geht. Daher ist es wichtig, dass wir eine Vielfalt an Meinungen haben.

Weiter sieht der Gesetzentwurf vor, dass das Bayerische Mediengesetz an den 12. Rundfunkstaatsvertrag angepasst wird. Das beinhaltet eine Klarstellung dahin gehend, dass neben den traditionellen lokalen Fernsehangeboten lokale Fernsehangebote auch im Internet angeboten werden können. Auch das ist zeitgemäß. Es gewährleistet Vielfalt im Rundfunk und im Fernsehen. Vor allen Dingen wird dadurch für die Anbieter eine rechtliche Grauzone beseitigt. Den Betreibern von Internetfernsehen geben wir hiermit ein Stück Planungssicherheit. In den Regionen in Oberfranken habe ich gesehen, dass es wirklich ganz tolle Modelle mit Schulfernsehen gibt, wodurch auch die Medienkompetenz junger Menschen gestärkt wird. Diesen Bereich zu stärken, ist ein wichtiges Anliegen und auch ein Grund, den Gesetzentwurf zu unterstützen.

Der Kollege Sinner hat des Weiteren einen Änderungsantrag angekündigt, in dem die Finanzierung des Lokalfernsehens in Bayern geregelt werden soll. Zum einen ist uns wichtig, dass wir von der sogenannten Fehlbetragsfinanzierung wegkommen. Diese Fehlbetragsfinanzierung schafft Anreize nach dem Motto - überspitzt gesagt -: Wer schlecht wirtschaftet, wird belohnt. Wir wollen zu einer Festbetragsfinanzierung übergehen, die noch en detail zu regeln ist. Wichtig ist dabei, dass dabei tatsächlich die Meinungsvielfalt gestärkt wird. Da müssen wir uns natürlich auch einmal die Gesellschafterstrukturen der regionalen Programmanbieter anschauen.

Immer mehr Menschen nutzen das Internet nicht nur zum Surfen, sondern auch um sich in Nachrichtensendungen über Neues aus der Region zu informieren. All das sind Gründe, warum es wichtig ist, diese Änderung im Mediengesetz zu unterstützen.

Die Gesetzentwürfe sind insgesamt sinnvoll, und, meine Damen und Herren, die FDP wird sinnvollen Anträgen immer zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Jörg Rohde: Vielen Dank, Frau Kollegin. Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? - Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2097

zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Eberhard Sinner, Bernd Siblinger u.a. und Fraktion (CSU), Thomas Hacker, Renate Will, Tobias Thalhammer u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 16/2340

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 16/2097)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Georg Schmid, Eberhard Sinner, Bernd Siblinger u.a. und Fraktion (CSU), Markus Rinderspacher, Dr. Christoph Rabenstein, Isabell Zacharias u.a. und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Claudia Jung u.a. und Fraktion (FW), Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Thomas Hacker, Renate Will, Julika Sandt und Fraktion (FDP)

Drs. 16/2342

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 16/2097)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 16/2345

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 16/2097)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert

a) In Nr. 1 wird Art. 2 wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn des § 11f des Rundfunkstaatsvertrags ist der Rundfunkrat; näheres regelt die Satzung des Bayerischen Rundfunks.“

bb) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu zehn terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme. ²Davon werden bis zu fünf Hörfunkprogramme analog und fünf Hörfunkprogramme ausschließlich in digitaler Technik verbreitet. ³Jedes Programm muss einen der folgenden Schwerpunkte haben:

- populäre Musik und Unterhaltung,
- Kultur,
- Musik für ein jüngeres Publikum,
- klassische Musik,
- Nachrichten und Informationen,
- Inhalt für ein älteres Publikum,
- Bildung, Wissen und Gesellschaft,
- Service, Beratung und Ereignisse,
- Bayern und Regionales,
- Jugend.

⁴Das Gesamtangebot muss alle Schwerpunkte abdecken. ⁵Der Rundfunkrat legt die Programmrichtlinien fest.

(4) Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Hörfunkprogramm ist zulässig, wenn die Anzahl der analogen Hörfunkprogramme nicht vergrößert wird und dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen.“

b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zum Abschluss des Drei-Stufen-Tests nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrags entscheidet die Rechtsaufsicht innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss des Rundfunkrats, ob Einwände hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestehen.““

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2)¹Art. 11 Satz 2 Nr. 8 Satz 2 und Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2012 fort.²Die Landeszentrale leistet zur Förderung nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes im Jahr 2010 einen Beitrag von 0,5 Millionen Euro, im Jahr 2011 einen Beitrag von einer Million Euro und im Jahr 2012 einen Beitrag von zwei Millionen Euro.“

Berichterstatter

zu 1., 2, 3.:

Mitberichterstatter

zu 1., 2., 3:

Berichterstatterin zu 4.:

Mitberichterstatter zu 4.:

Eberhard Sinner

Dr. Christoph

Rabenstein

Ulrike Gote

Eberhard Sinner

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur federführend zugewiesen.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 16/2340, Drs. 16/2342 und Drs. 16/2345 eingereicht.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/2340, Drs. 16/2342 und Drs. 16/2345 in seiner 16. Sitzung am 21. Oktober 2009 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2342 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/2345 wurde für erledigt erklärt.

- Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/2340 und Drs. 16/2342 in seiner 48. Sitzung am 10. November 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FW: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2342 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/2340 und Drs. 16/2342 in seiner 23. Sitzung am 12. November 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2340 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: Zustimmung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/2342 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Bernd Sibler
Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2097, 16/2606

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 792, BayRS 2251-1-S), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Art. 2

(1) ¹Aufgabe des Bayerischen Rundfunks ist die Herstellung und Verbreitung von Hörfunkprogrammen, Fernsehprogrammen und Telemedien. ²Es gelten die §§ 11 bis 11f des Rundfunkstaatsvertrags. ³Zuständiges Gremium der Rundfunkanstalt im Sinn des § 11f des Rundfunkstaatsvertrags ist der Rundfunkrat; das Nähere regelt die Satzung des Bayerischen Rundfunks.

(2) Der Bayerische Rundfunk veranstaltet das Dritte Fernsehprogramm „Bayerisches Fernsehen“, das Spartenprogramm „BR-alpha“ mit dem Schwerpunkt Bildung, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen auf Grund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme.

(3) ¹Der Bayerische Rundfunk veranstaltet bis zu zehn terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme. ²Davon werden bis zu fünf Hörfunkprogramme analog und fünf Hörfunkprogramme ausschließlich in digitaler Technik verbreitet. ³Jedes Programm muss einen der folgenden Schwerpunkte haben:

- populäre Musik und Unterhaltung,
- Kultur,
- Musik für ein jüngeres Publikum,
- klassische Musik,
- Nachrichten und Informationen,
- Inhalt für ein älteres Publikum,
- Bildung, Wissen und Gesellschaft,
- Service, Beratung und Ereignisse,
- Bayern und Regionales,
- Jugend.

⁴Das Gesamtangebot muss alle Schwerpunkte abdecken. ⁵Der Rundfunkrat legt die Programmrichtlinien fest.

(4) Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Hörfunkprogramms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Hörfunkprogramm ist zulässig, wenn die Anzahl der analogen Hörfunkprogramme nicht vergrößert wird und dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen.

Art. 3

(1) Der Bayerische Rundfunk ist gehalten, mit den anderen deutschen Rundfunkanstalten in allen Bereichen zusammenzuarbeiten, welche die gemeinsame Durchführung von Aufgaben voraussetzen.

(2) Für kommerzielle Tätigkeiten und die Beteiligung an Unternehmen gelten die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrags.

(3) ¹An bayerischen Anbietern mit lokal, regional oder landesweit verbreiteten Rundfunkprogrammen darf sich der Bayerische Rundfunk nur mit weniger als 25 v.H. der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. ²Die für den Bayerischen Rundfunk maßgebenden Programmgrundsätze gelten in diesen Fällen entsprechend. ³Die Befugnisse der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien nach Art. 26 des Bayerischen Mediengesetzes bleiben unberührt.

(4) ¹Der Bayerische Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten. ²Er kann insbesondere in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. ³Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „§§ 16a“ durch die Worte „§§ 16f“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) ¹Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, bei seinen Fernsehprogrammen ganztägig die Leerzeilen des Fernsehsignals auch für Fernsehtext zu nutzen. ²Werbung und Sponsoring finden im Fernsehtext nicht statt.“
3. Art. 4a wird aufgehoben.
4. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Übrigen gilt § 19a des Rundfunkstaatsvertrags.“
5. Art. 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Zum Abschluss des Drei-Stufen-Tests nach § 11f des Rundfunkstaatsvertrags entscheidet die Rechtsaufsicht innerhalb von zwei Monaten nach Beschluss des Rundfunkrats, ob Einwände hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Beschlusses bestehen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 2. April 2009 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation“
 - b) Die Überschrift zu Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Nicht unter den Rundfunkbegriff im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags fallen Angebote, die sich auf ein Gebäude oder einen zusammengehörenden Gebäudekomplex beschränken und in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben stehen.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Öffentlich-rechtliche Trägerschaft, Organisation“
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Worte „oder Veranstalter“ eingefügt.
5. In Art. 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Worte „§ 1 Abs. 3 und“ eingefügt.
6. Art. 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Bei der Organisation lokaler und regionaler Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvielfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen. ²Bei der herkömmlichen Rundfunkverbreitung solcher Programme über Terrestrik, Kabel oder Satellit sollen geschlossene Gesamtprogramme entstehen.“
7. In Art. 31 Satz 1 und Art. 32 Abs. 1 wird das Wort „Inkraft-Treten“ jeweils durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
8. Art. 33 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der Betreiber einer Kabelanlage, die der Verbreitung oder Weiterverbreitung von Rundfunk oder Telemedien in 10 oder mehr Wohneinheiten dient, hat der Landeszentrale den Betrieb einen Monat vor Betriebsbeginn anzuzeigen. ²Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mehr als 15 Fernsehkanälen, an die mehr als 5.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen analogen Fernsehkanal, bei digitaler Verbreitung wahlweise die digitale Übertragungskapazität für ein Fernsehprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ³Der Betreiber einer Kabelanlage mit einer Kapazität von mindestens 20 Hörfunkkanälen, an die mehr als 50.000 Wohneinheiten angeschlossen sind, hat auf Anforderung der Landeszentrale einen analogen Hörfunkkanal, bei digitaler Verbreitung wahlweise die digitale Übertragungskapazität für ein Hörfunkprogramm unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. ⁴Die Unentgeltlichkeit gilt nicht für die Heranführung. ⁵Kanäle oder Übertragungskapazitäten nach den Sätzen 2 und 3 sind für Angebote nach Art. 3 Abs. 5 Satz 2 sowie für lokale oder regionale Angebote zu nutzen.“
9. Art. 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „ein Telemedium“ durch die Worte „wahlweise ein Teleshoppingprogramm oder ein Telemedium“ ersetzt.
 - b) Im einleitenden Satzteil des Satzes 2 werden nach dem Wort „und“ die Worte „mit wahlweise einem Teleshoppingprogramm oder“ eingefügt.

10. Art. 37 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10, Nr. 16 erster Halbsatz und Nrn. 19 bis 24 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 7, 8 und 20 bezeichneten Verstöße begeht, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme einen in § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht, wer als Anbieter landesweit verbreiteter Fernsehprogramme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 zweiter und dritter Halbsatz, Nrn. 17 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstöße begeht und wer als Anbieter landesweiter, regionaler oder lokaler Hörfunkprogramme vorsätzlich oder fahrlässig den in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 17 des Rundfunkstaatsvertrags bezeichneten Verstoß begeht.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „500.000 €“ durch die Worte „fünfhunderttausend Euro“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „50.000 €“ durch die Worte „fünfzigtausend Euro“ ersetzt.

11. In Art. 38 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.

12. Die Überschrift des Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen, Zuständigkeitsregelung“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) ¹Art. 11 Satz 2 Nr. 8 Satz 2 und Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2012 fort. ²Die Landeszentrale leistet zur Förderung nach Art. 23 des Bayerischen Mediengesetzes im Jahr 2010 einen Beitrag von einer halben Million Euro, im Jahr 2011 einen Beitrag von einer Million Euro und im Jahr 2012 einen Beitrag von zwei Millionen Euro.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Ich rufe Tagesordnungspunkt 7 auf:

**Gesetzentwurf der Staatsregierung
zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen
Mediengesetzes (Drs. 16/2097)
- Zweite Lesung -**

hierzu:

**Änderungsantrag der Abgeordneten
Georg Schmid, Eberhard Sinner, Bernd Sibler u. a. und Fraktion (CSU),
Thomas Hacker, Renate Will, Tobias Thalhammer u. a. und Fraktion (FDP)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 16/2097) (Drs.
16/2340)**

und

**Änderungsantrag der Abgeordneten
Georg Schmid, Eberhard Sinner, Bernd Sibler u. a. und Fraktion (CSU),
Markus Rinderspacher, Dr. Christoph Rabenstein, Isabell Zacharias u. a. und
Fraktion (SPD),
Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Claudia Jung u. a. und Fraktion (FW),
Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN),
Thomas Hacker, Renate Will, Julika Sandt und Fraktion (FDP)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen
Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 16/2097) (Drs.
16/2342)**

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes (Drs. 16/2097) (Drs. 16/2345)

und

Antrag der Abgeordneten

**Georg Schmid, Eberhard Sinner, Bernd Sibler u. a. und Fraktion (CSU),
Thomas Hacker, Renate Will, Tobias Thalhammer u. a. und Fraktion (FDP)**
**Entschließung zum Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur
Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen
Mediengesetzes (Drs. 16/2340) (Drs. 16/2341)**

Ich eröffne die Aussprache. Es wurde eine Redezeit von zehn Minuten pro Fraktion vereinbart. Erste Wortmeldung: Herr Kollege Sinner.

Eberhard Sinner (CSU): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Änderungsgesetz zum Rundfunk- und Mediengesetz, das die Staatsregierung eingebracht hat, setzt den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag um. Das Gesetz wurde in den zuständigen Ausschüssen intensiv beraten. Ich denke, auch die Änderungsanträge, die teilweise interfraktionell eingebracht wurden, zeigen, dass sich der Landtag intensiv und kompetent mit der Materie auseinandergesetzt hat.

Es ist wichtig, dass wir das Gesetz jetzt verabschieden. Dieses Landesgesetz ist der Schlusspunkt einer mehr als siebenjährigen Diskussion und einer heißen Auseinandersetzung zwischen den privaten und den öffentlich-rechtlichen Rundfunkbetreibern in Deutschland. Die Europäische Kommission hat am 24. April 2007 im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern eine grundlegende Entscheidung getroffen. Damit ist - was zur Adventszeit passt - der mediale Friede gesichert.

Die Spielfelder sind abgesteckt. Wenn man die Diskussion im Vorfeld sieht, wo auf der einen Seite vorgeworfen wurde, dass hier ein Morgenthau-Plan für die öffentlich-rechtlichen Sender beschlossen werde, und wo auf der anderen Seite das Aus der Privaten gesehen wurde, weil das Internet das gemeinsame Spielfeld ist, wo sich die Verlage, die Funkhäuser im Hörfunk und im Fernsehen getroffen haben, dann war es notwendig, aus ordnungspolitischen Gründen die Spielfelder abzustecken und zu vernünftigen Ergebnissen zu kommen. Ich denke, das, was wir heute beschließen, ist ein vernünftiges Ergebnis.

Gestatten Sie mir, meinen Ausführungen einige grundsätzliche Bemerkungen vorzuschicken. Am 30. November ist der Bericht zur wirtschaftlichen Lage des privaten Rundfunks veröffentlicht worden. Es zeigt sich, dass durchaus ein Erlöseinbruch vorhanden ist. Werbeeinnahmen und Umsätze gehen zurück. Dem gegenüber steht der öffentlich-rechtliche Rundfunk, der - soweit die Bürger ihre Gebühren bezahlen - von einer stabilen Situation ausgehen kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wer die Diskussion um den Sender N24 erlebt hat, bei dem es um ein Sparprogramm von 200 Millionen Euro im Bereich der Holding von Pro 7 und Sat 1 gegangen ist, der kann nachvollziehen, dass es dem Landtag nicht egal sein kann, wenn darüber diskutiert wird, dass - ich zitiere Thomas Ebeling, den Vorstandsvorsitzenden - "Nachrichten vielleicht für das Image bei der Politik wichtig sind, aber nicht unbedingt bei allen Zuschauern" und dass dann statt teurer News billige Dokus gesendet werden. Ich denke, man ist sich in diesem Hause einig, dass auch bei den Privaten die Information zum Kernbereich der Aufgaben des Hörfunks und des Fernsehens gehört. Deswegen ist es uns ein Anliegen, beiden Bereichen Entwicklungsmöglichkeiten zu geben und dieses heute zumindest für Bayern - die übrigen Landesparlamente müssen das für ihr Land tun - zu beschließen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben den Gesetzentwurf der Staatsregierung zügig beraten. Die verkürzte Frist ist eingehalten worden. Das heißt, der Medienrat kann noch vor Weihnachten - ich beziehe mich hier auf das Mediengesetz - entscheiden,

welche privaten lokalen Fernsehanbieter, von denen wir in Bayern Gott sei Dank 16 haben - eine unglaubliche Vielfalt -, diese Zuschüsse aus den öffentlichen Kassen erhalten.

Ich möchte deutlich machen, dass diese Zahlungen gerade in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation notwendig sind. Wir haben dies in einem Entschließungsantrag der CSU und der FDP verdeutlicht. Das ist kontrovers diskutiert worden. Die übrigen Fraktionen haben nicht zugestimmt. Vielleicht geben Sie Ihrem Herzen einen Stoß und stimmen doch zu. Wir wollen das Ganze degressiv gestalten; das ist richtig. Es kann nicht immer eine Abhängigkeit vom Haushalt bestehen. Wir haben per Gesetz einen Einstieg gewählt in eine Finanzierung aus Mitteln der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien - BLM -, die diese aus den Gebühren erhält.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben eben darüber diskutiert, dass wir nicht über einen Einnahmewachstum bei den Steuern "klagen" können. Gerade haben wir über den Haushalt und die Steuern debattiert. Wenn aber die BLM aus Gebührenerhöhungen gegenüber 2008 fast 1,1 Millionen Euro mehr hat, dann ist es wohl gerechtfertigt, im Gesetz festzulegen, dass für den Bereich des lokalen Rundfunks steigende Beträge direkt aus dem Haushalt der BLM eingesetzt werden. Ich denke, der Entschließungsantrag gibt Rechts- und Planungssicherheit; denn wir wollen die Vielfalt des lokalen Rundfunks in Bayern erhalten. Das ist das duale System.

Meine Damen und Herren, wir haben auch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk - das ist der Teil des Rundfunkgesetzes - geregelt und in einem Änderungsantrag, der von allen Fraktionen unterstützt wird - ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit -, festgelegt, dass im Sinne der Staatsferne des Rundfunks der Rundfunkrat entscheidet, wenn es um die Programmrichtlinien geht, dass aber - ich beziehe mich auf den Hörfunk - eine klare Beauftragung hinsichtlich der Schwerpunkte vorhanden sein muss. Denn den Gebühren muss eine Beauftragung durch das gleiche Gremium gegenüberstehen. Das heißt, wenn wir Staatsverträge mit beschließen, die die Gebühren festlegen - 17,98 Euro ist die ak-

tuelle Gebühr seit 01.01.2009 -, dann muss auch klar sein, was mit dem Geld passiert. Das war vorher nicht in diesem Umfang klar.

Was im Internet gilt und durch den Drei-Stufen-Test verwirklicht wird, muss auch für den Hörfunk gelten. Wir haben definiert, welche Schwerpunkte die Hörfunkprogramme des Bayerischen Rundfunks haben sollen. Dort steht auch, dass die klassische Musik unterstützt wird, wozu der Bayerische Rundfunk ein Symphonieorchester unterhält, dessen Beiträge nicht nur im Rundfunk und Fernsehen gesendet werden, sondern das auch weltweit für das Ansehen Bayerns wirbt. Ich denke, es ist öffentlich-rechtlicher Auftrag, ein solches Orchester zu unterhalten.

(Beifall bei der CSU)

Hier ist das Bekenntnis dazu, dass wir das wollen. Hier steht auch, dass wir Musik für ein jüngeres Publikum wollen. Zum Angebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt gehört die Grundversorgung. Das heißt, es geht um alle Bevölkerungsschichten und alle Regionen Bayerns.

Für mich ist auch noch folgender Aspekt wichtig: Wenn wir in die digitale Welt gehen, und hier kämpfen wir noch, wenn also jeder, der im Rundfunk und im Fernsehen tätig ist, mit einem digitalen Aufnahmegerät aufnimmt, so wie auch jetzt diese Debatte aufgenommen wird, und wir diese Programme analog senden, dann ist das etwa so: Wir würden an unseren Computer gehen - so wie das Herr Kollege Füracker gerade macht, der interessiert in seinen Bildschirm schaut -, eine E-Mail schreiben und diese E-Mail dann ausdrucken, um sie in einen Umschlag zu stecken, eine Marke daraufzukleben und sie per Post zu verschicken. Dieses System haben wir noch zum großen Teil bei den UKW-Sendern. Wir sagen deshalb, der Bayerische Rundfunk ist Schrittmacher in der Digitalisierung. Der Bayerische Rundfunk soll auch Schrittmacher bleiben. Er kann seine Programme ändern, er kann seine analogen Programme auch zurückführen. Er kann aber nicht die Schwerpunkte ändern. Alle Schwerpunkte müssen repräsentiert sein. Er

darf auf keinen Fall die fünf digitalen Programme, die jetzt bereits vorhanden sind, zurückführen. Das wäre nämlich kein Weg nach vorn, sondern das wäre ein Weg zurück.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben in diesem Änderungsantrag auch, weil der Rundfunkrat praktisch in der Rolle des Gesetzgebers ist, einen klaren Termin festgelegt, damit Rechtssicherheit besteht, wenn der Drei-Stufen-Test letzten Endes durch den Rundfunkrat abgeschlossen ist.

Nun meine Zusammenfassung: Wir haben mit diesem Gesetz, das die Staatsregierung vorgelegt hat - hierfür herzlichen Dank -, und den Änderungsanträgen, die wir heute beschließen werden, alle Voraussetzungen für einen wegweisenden Beschluss, der zeigen wird, dass das duale System in der digitalen Welt zukunftsfähig gemacht werden kann. Das Internet ist für alle eine Entwicklungschance. Wenn die Werbeeinnahmen wegbrechen, im Hörfunk oder im Fernsehen, dann sehen wir, dass wir im Internet schon eine Milliarde Euro mit 30 % Zuwachsrate haben. Was wir jetzt beschließen, das ist sozusagen eine Abgrenzung der Spielfelder, damit private und öffentlich-rechtliche Anbieter Anteile haben, die sie auch im Sinne der bayerischen Bevölkerung nutzen sollten, um ein gutes, informationsreiches und unterhaltsames Angebot zu machen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Herr Kollege, vielen Dank.
Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Aures.

Inge Aures (SPD): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Zunächst möchte ich eine kurze Rückschau auf die Erste Lesung halten, die wir hier im Hohen Hause hatten. Man hat uns damals gesagt, man müsse das EU-Recht auf Landesrecht herunterbrechen. Vonseiten der Staatskanzlei wurden uns im Rahmen des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrags die entsprechenden Richtlinien an die Hand gegeben. Wir von der SPD sind der Meinung, dass man zwar auf die EU hören, aber nicht über das Ziel hinausschießen muss. Man muss stattdessen die Regelungen so praktikabel gestalten, wie das für ein Land wie Bayern notwendig ist. Es ist deshalb

wichtig, dass wir eigentlich den Status quo erhalten. Doch das hat sich anscheinend nicht durchsetzen lassen. Umso mehr möchte ich mich noch einmal dafür bedanken, lieber Herr Kollege Sinner, dass parteiübergreifend über alle Fraktionen hinweg eine Lösung gefunden werden konnte. Man hat sich gemeinsam darauf verständigt, wohin die Reise gehen soll. Das ist eine ganz tolle Sache.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Medienlandschaft einem ständigen Wandel unterliegt. Oft kommen wir gar nicht so schnell mit, wie sich die Räder drehen. Für uns vonseiten der SPD-Fraktion, war es deshalb ein ganz wichtiger Punkt in der Diskussion, dass die Flexibilität auf keinen Fall verloren gehen darf. Unser Bayerischer Rundfunk ist im Freistaat ein unverzichtbarer Faktor, auch wirtschaftlich gesehen. Man hat nicht so strenge Vorgaben gebraucht, wie zunächst angedacht war. Gott sei Dank ist die Vorlage, die heute zur Abstimmung steht, auf ein anderes Fundament gestellt worden. Für uns ist auch wichtig, dass die Programmautonomie bestehen bleibt, denn sie ist das Wichtigste in der Programmgestaltung schlechthin. Es freut mich deshalb ganz besonders, dass dieses Gesetz rasend schnell - so darf man wirklich sagen - alle Instanzen durchlaufen hat und schon heute zur Abstimmung ansteht. Ich denke deshalb, die Weichen sind ab dem Jahr 2009 gestellt.

Eigentlich ist es fatal, sich selbst ein Korsett anzulegen. Es war deshalb notwendig, dass die Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Ich darf noch einmal daran erinnern: Es sind fünf digitale und fünf analoge Kanäle vorgesehen. Eigentlich sollte die totale Programmgestaltung niedergelegt werden. Wir waren dagegen. Wir sind auch gegen Wildwuchs. Nicht jeder kann machen was er will, es muss ein gewisser Rahmen vorgegeben sein. Dieser Rahmen wird vom Rundfunkrat kontrolliert. Im Rundfunkrat werden durch alle Parteien und über alle wichtigen Gruppierungen des Freistaats kompetente Fachleute sitzen, die sehr wohl in der Lage sind, die Rahmenbedingungen für ein Radioprogramm zu gestalten.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch einen Hinweis einbringen, den wir oft vergessen. Diejenigen, die immer am Laptop sitzen, E-Mails senden und über die Handys

SMS verschicken, müssen daran denken, dass es in Bayern viele Menschen gibt, die nicht am Computer sitzen, die Musik nicht über das Internet hören, und die auf das analoge System angewiesen sind. Ich bin deshalb froh, wenn wir heute zu einer guten Lösung finden - damit es keinen Ärger gibt, wie es beim analogen und digitalen Rettungsfunk der Fall ist. So etwas wollen wir natürlich nicht.

Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass die Politik nicht dazu da ist, Programm-entscheidungen zu treffen. Dafür gibt es Fachleute, die Redakteure und die Redakteurinnen. Sie zeichnen dafür verantwortlich und ich finde, sie machen das sehr gut, auch wenn es uns Parteien nicht immer gefällt, was sie über uns berichten. Man muss aber die fachliche Qualität vorausstellen. Das festzuhalten ist wichtig.

In dieser Woche werden wir noch den Wirtschaftsplan für 2010 verabschieden. Dabei wird noch einmal deutlich werden, welch großer Wirtschaftsfaktor der Bayerische Rundfunk für uns im Freistaat ist. Natürlich wollen wir auch, und mit unserer heutigen Entscheidung wird der Weg frei gemacht, dass die lokalen und die privaten Anbieter zu ihrem Recht kommen. Das ist ganz klar und auch selbstverständlich. Wir legen ein klares Bekenntnis zu diesem Gesetzentwurf ab, den wir mittragen werden.

Ich möchte noch einen weiteren Punkt ansprechen und ein klares Bekenntnis der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag zum Bestand des Rundfunkorchesters abgeben, und zwar in seiner jetzigen Form. Wir haben in mehreren Ausschüssen darüber diskutiert. Wir sollten uns in dieser Frage nicht durcheinanderbringen lassen, sondern wir sollten über alle Parteien hinweg ein klares Bekenntnis abgeben.

(Beifall bei der SPD, den Freien Wähler, den GRÜNEN und der FDP)

Abschließend wollen wir, dass die Sache jetzt zügig vonstatten geht. Der Bayerische Rundfunk hat die Sache zwar zähneknirschend akzeptiert, aber letzten Endes zugestimmt, weil es ein guter Weg ist. Ich hoffe also auf eine gute Zukunft für unseren BR.

Zweiter Vizepräsident Prof. Dr. Peter Paul Gantzer: Frau Kollegin, vielen Dank.
Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Jung.

Claudia Jung (FW): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Mitglied des Rundfunkrates freut es mich, dass wir es nun doch geschafft haben, den Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes noch vor Jahresende verabschieden zu können. Für alle Beteiligten war das sicherlich ein beschwerlicher Weg mit langen Diskussionen, vielen Hürden und hart umkämpften Kompromissen, Es war aber auch ein notwendiger Weg, den wir gegangen sind, um mit dieser Gesetzesänderung letzten Endes beiden Seiten gerecht zu werden und alle Interessen bestmöglich zu integrieren.

Aus Sicht des Rundfunkrates musste vor allem ein Aspekt sichergestellt sein, dass nämlich auch in Zukunft bedarfsgerechte und eventuell vom Markt geforderte Änderungen in Programmschwerpunkten ohne die Zustimmung des Gesetzgebers möglich sind. Alles andere wäre ein eindeutiger und nicht zu akzeptierender Kompetenzverlust des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewesen.

Die uns vorliegende Fassung ist damit eine akzeptable Lösung und eine Grundlage, mit der dem Bayerischen Rundfunk die notwendige Freiheit und Flexibilität zur Gestaltung seiner Programme erhalten bleibt, während gleichzeitig alle rundfunkrechtlichen Anforderungen erfüllt werden. Noch einmal ins Detail zu gehen und den Entwurf nachzujustieren hat sich also in jedem Fall gelohnt, liebe Kolleginnen und Kollegen.

Das kleine Wörtchen "mindestens" hat eine große Bedeutung und steht für einen Standpunkt, der uns Rundfunkräten wichtig war. So heißt es jetzt in § 1 der Änderung, dass jedes Hörfunkprogramm des Bayerischen Rundfunks "mindestens" einen der zehn aufgeführten Programmschwerpunkte haben muss. Das Wörtchen "mindestens" ist ein galanter, aber unentbehrlicher Türöffner für den Bayerischen Rundfunk, denn damit können, wie von den meisten gewünscht, letzten Endes auch die Programmschwerpunkte untereinander ausgetauscht werden. Wäre das nicht der Fall, hätten wir in die

Programmautonomie des Bayerischen Rundfunks eingegriffen. Das sollten und das wollten wir beileibe nicht. So ist es jetzt zumindest theoretisch möglich, die Schwerpunkte anders zu gewichten, indem ein Sender gleichzeitig mehrere Themenbereiche abdecken kann. Dem Rundfunkrat war die Flexibilität in der Art der Verbreitung nicht weniger wichtig. Niemand kann zum heutigen Zeitpunkt genau voraussagen, wohin sich die Technik und damit auch die Medienwelt entwickeln wird. Deshalb musste dem Bayerischen Rundfunk die Möglichkeit gegeben werden, zwischen digital und analog austauschen zu können, anstatt ihm mit einer dezidierten Festlegung der Programminhalte auf die Art der Verbreitung zu knebeln. Man denke dabei nur an die ungewisse Entwicklung von DAB.

Auf den Punkt gebracht bleiben dem Bayerischen Rundfunk mehr Spielräume als im ersten Entwurf der Staatsregierung. Er kann sein Programmangebot über die Jahre flexibel fortentwickeln und den Wünschen seiner Hörer gerecht werden, ohne jedes Mal die Gesetzgebungsmaschinerie anwerfen zu müssen, um eine Abweichung vornehmen zu können. Abschließend möchte ich als Rundfunkratmitglied ausdrücklich betonen, dass der öffentlich-rechtliche Sender eine gesellschaftliche und kulturelle Verantwortung trägt. Die Spielräume dürfen keinesfalls aus kommerziellen oder sonstigen Gründen missbraucht werden. Dies wäre der Fall, wenn kulturelle Angebote auf die von vielen Hörern nicht mehr frequentierten Sendezeiten verbannt oder nur noch digital übertragen werden würden, obwohl ein flächendeckender Empfang noch in weiter Ferne liegt. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass man den Gebührenzahler weder zum Kauf eines Decoders noch vor den Computer zwingen darf, damit er das hören kann, was er gerne hört.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Dann würde der öffentlich-rechtliche Rundfunk seiner gesellschaftlichen und kulturellen Verantwortung nicht mehr gerecht werden. Entgegen seines Auftrags würde er nicht mehr alle Schichten der Gesellschaft und alle Altersgruppen gleichermaßen erreichen. In Anbetracht der eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten appelliere ich an den Baye-

rischen Rundfunk, bei seiner künftigen Programmgestaltung Sorgfalt walten zu lassen. Kultur- und Bildungsangebote sind für ein Programm im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages ein absolutes Muss. Im Großen und Ganzen kann ich als Rundfunkratmitglied und können wir von den Freien Wählern mit diesen Änderungsanträgen leben und werden diesen deswegen zustimmen.

(Beifall bei den Freien Wählern)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich darf bekannt geben, dass zur Drucksache 16/2606 namentliche Abstimmung beantragt worden ist. Dies kündige ich rechtzeitig an, damit sich alle Kolleginnen und Kollegen darauf einrichten können. Als Nächste hat Frau Kollegin Gote das Wort. Bitte schön.

Ulrike Gote (GRÜNE): Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes soll - glaubt man der Einleitung zu diesem Gesetzentwurf - nur Regelungen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages aufnehmen sowie weitere Anpassungen infolge der technischen Entwicklungen in den genannten Gesetzen vornehmen. Die Diskussion hat sich jedoch im Verlauf der Debatten im Landtag fortentwickelt. Die Vorredner und Vorrednerinnen haben vor allen Dingen über Sachverhalte gesprochen, die den Bayerischen Rundfunk betreffen. Das haben sie sicherlich zu Recht getan, da sich ein erster Stolperstein im Gesetzentwurf befunden hat, der jedoch im Grunde schon vor der Ersten Lesung fraktionsübergreifend ausgeräumt werden konnte. Es wurde bereits gesagt, dass dem Bayerischen Rundfunk nicht mehr vorgeschrieben werden sollte als die europäische Gesetzgebung und der Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgeben. Das bedeutet mehr Freiheit für den Bayerischen Rundfunk.

Uns GRÜNEN wäre eine weitergehende Regelung, die ganz von einer Vorschreibung der Inhalte absieht, lieber gewesen. Dies ist schließlich Aufgabe der Räte. Wir können jedoch mit der fraktionsübergreifenden Regelung, die der Gesetzentwurf vorsieht, leben. Einen Punkt muss ich hierzu jedoch noch bemerken. Das Zustandekommen dieses in-

terfraktionellen Änderungsantrags war kein Glanzstück - das sage ich jetzt ganz bewusst - CSU-fraktionsinterner parlamentarischer Organisationsarbeit. Der vereinbarte Änderungsantrag lag dem Hochschulausschuss nicht vor und ist schließlich als Einzelantrag von Herrn Sinner eingereicht worden. Kollege Sinner, bei all Ihrer Erfahrung hat es uns gewundert, wie Sie mit dem Vertrauen der übrigen Fraktionen umgegangen sind.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Schwamm drüber. Zumindest an diesem Punkt. Der nächste Klops folgte nämlich direkt danach. Der nächste Änderungsantrag von Herrn Sinner ist wieder als Einzelantrag gestellt und später zu einem Koalitionsantrag erklärt worden. Das ist der eigentliche Hammer dieses Gesetzentwurfs. In diesem Gesetzentwurf wird die Subventionierung der privaten, regionalen und lokalen Fernsehangebote für weitere drei Jahre verlängert. Eine weitere Subventionierung ist die verfassungswidrige Fortführung des Kabelgroßschens in der bewährten Manier aus dem Staatshaushalt. Sie wussten alle miteinander, dass dieses Problem eine Lösung benötigt. Wir GRÜNE - das wissen Sie - haben hierzu eine ganz klare Position. Wir sind gegen eine weitere Subventionierung aus dem Staatshaushalt für die privaten Fernsehangebote. Sie haben diesen Punkt immer anders gesehen. Allerdings habe ich erwartet, dass Sie mit dem Staatsapparat im Hintergrund eine frühzeitige Lösung finden. Stattdessen reichen Sie im Hochschulausschuss eine Tischvorlage ein, die uns am Ende gar nicht vorliegt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dümmer kann man das eigentlich nicht machen. Ich sage Ihnen noch einmal, warum wir grundsätzlich gegen den Gesetzentwurf sind. Diese Subventionierung stellt das duale System tatsächlich infrage. Es geht um private Rundfunkangebote. Eine Anschubfinanzierung lassen wir uns noch gefallen. Eine Anschubfinanzierung haben wir uns jahrelang gefallen lassen, länger als es zunächst angedacht war. Eine Finanzierung auf Dauer hebt das System aus. Wir fordern somit den Verzicht auf eine Dauersubventionierung für private Anbieter.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Des Weiteren stelle ich die Grundversorgungsfunktion, die Sie mittlerweile den privaten lokalen Fernsehangeboten zuschreiben, durchaus in Frage. Frau Sandt, bitte hören Sie zu. Man muss sich die Anbieterstruktur ansehen, die Sie hier bedienen. Sie sagten selber, wie schön es sei, dass wir noch 16 Fernsehsender hätten. Bitte schauen Sie sich an, wer an diesen Fernsehsendern beteiligt ist. Sie werden sehen, dass dies immer wieder dieselben Unternehmen sind, die letztendlich immer wieder dasselbe Programm abliefern. Die Unternehmen erhalten immer wieder dieselben Subventionen. Das kann nicht Sinn einer Förderung des privaten Rundfunks sein.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wir sind ganz klar gegen die Verlängerung dieses Provisoriums um weitere drei Jahre. Sie wissen, ich bin eine starke Kritikerin von vielem, was die BLM macht. Jedoch geht Ihr Reinregieren in den Haushalt der BLM vom Haushaltsausschuss aus zu weit. Sie legen für die nächsten drei Jahre fest, wofür die BLM ihr Geld ausgeben soll. Ich verstehe damit den Ärger, der im Medienrat zum Ausdruck gekommen ist. Der Medienrat war darüber verärgert, dass ohne Verhandlungen und ungefragt in das Haushaltsrecht dieser eigentlich staatsfernen Institution eingegriffen wird.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das ist der Grund für unsere Ablehnung. Wir lehnen den Gesetzentwurf aus den genannten Gründen ab und stimmen deshalb auch Ihrer EntschlieÙung nicht zu.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Frau Kollegin Sandt, einen Moment noch bitte. Sie können gerne ans Rednerpult gehen, haben Sie jedoch noch einen Moment Geduld. Zur Vermeidung von Irrtümern möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass zum interfraktionellen EntschlieÙungsantrag der Fraktionen von CSU und FDP auf der Drucksache 16/2341 namentliche Abstimmung beantragt worden ist. Ich teile dies mit,

damit sich alle entsprechend darauf einrichten können. Außerdem möchte ich hier im Hause herzlich eine Delegation der Landeshauptmannschaft der Bayerischen Gebirgsschützenkompanien in voller Montur unter Leitung von Landeshauptmann Karl Steininger begrüßen.

(Allgemeiner Beifall)

Jetzt haben Sie, Frau Kollegin, das Wort. Bitte schön.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Digitales Radio ist für die meisten Menschen Zukunftsmusik. Noch. Das wollen wir ändern. Wir wollen, dass mehr Menschen in Zukunft digitales Radio empfangen können. Ein Rundfunkgesetz muss diese Entwicklungen berücksichtigen. Das ist jetzt in der geänderten Fassung des Gesetzes der Fall. Im ursprünglichen Gesetzentwurf war vorgesehen, dass der Bayerische Rundfunk fünf klar definierte Programme analog und fünf weitere Schwerpunkte digital anbietet.

In dem digitalen Bereich war zum Beispiel ein Programmschwerpunkt für Senioren geplant. Ich denke, dass unsere "Best Agers" heutzutage durchaus sehr modern sind, aber dass sie zur digitalen Avantgarde gehören, also zu der kleinen Minderheit, die digitales Radio hört, wage ich zu bezweifeln. Deswegen bin ich sehr froh, dass sie nicht mit einem Gesetz davon ausgegrenzt wurden, sondern dass dieser Änderungsantrag den Bayerischen Rundfunk nicht verpflichtet, einen Programmschwerpunkt für Senioren ausschließlich digital anzubieten.

Ferner begrüßen wir, dass in dem Änderungsantrag vorgesehen ist, dass ein digitaler Programmschwerpunkt nur gegen einen analogen getauscht werden kann, wenn sich dadurch die Zahl der analogen Programme nicht vergrößert.

Diese Beschlussvorlage gibt dem Bayerischen Rundfunk auf der einen Seite eine gewisse Planungsfreiheit, die es gestattet, auf die Wünsche der Hörer einzugehen. Auf der anderen Seite wird verhindert, dass der Bayerische Rundfunk ein weiteres analoges

Programm sendet und dadurch wiederum eine übermächtige Stellung gegenüber den privaten Anbietern einnimmt. Es wird also eine Balance hergestellt.

Der Änderungsantrag sieht weiter vor, dass der Rundfunkrat als demokratisch legitimes Gremium weiterhin eine bedeutende Stellung einnimmt und die Programmrichtlinien grundsätzlich festlegt. Wir haben also eine Balance zwischen der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die weiterhin gewährleistet ist, auf der einen Seite und einem vom Gesetzgeber vorgegebenen Rahmen in Gestalt der Programmschwerpunkte auf der anderen Seite. Der Rahmen ist sehr weit gesteckt, er ist sehr flexibel und vom Rundfunkrat durch Programmrichtlinien entsprechend auszugestalten und von den Redaktionen - das ist ganz wichtig - mit den tatsächlichen Inhalten zu versehen.

Ich muss aber auch ganz ehrlich sagen, dass in der Vergangenheit schon Journalisten mit ganz interessanten Feststellungen an mich herangetreten sind, zum Beispiel mit der Feststellung, dass Kulturprogramme auf immer unattraktivere Sendeplätze verlegt werden und dass in Gesundheitssendungen die Beiträge nicht mehr sieben Minuten dauern dürfen, sondern nur noch drei Minuten, weil man nach der Quote schießt. Das bayerische Fernsehen darf kein Abklatsch des Privatfernsehens sein. Hier zahlen die Bürgerinnen und Bürger Rundfunkgebühren, und deswegen müssen wir dafür einstehen und im Gesetz definieren, dass der Bayerische Rundfunk seinem Kultur-, Bildungs- und Informationsauftrag gerecht wird, meine Damen und Herren.

(Beifall bei der FDP)

Das ist hier der Fall.

So viel zum Rundfunkgesetz. Es geht aber auch - es ist schade, dass einige Vorredner das ausgespart haben - um das neue Mediengesetz. Auch hier haben wir, denke ich, einen sehr tragfähigen Kompromiss gefunden. Für uns ist die Presse- und Meinungsvielfalt ein sehr hohes Gut. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Bayern ein Flächenstaat ist. Wir wollen den ländlichen Raum stärken. Deswegen ist es wichtig, dass wir Fern-

sehinformationen vor Ort haben, dass wir also regionales Fernsehen haben. Ohne das regionale Fernsehen wäre die bayerische Medienlandschaft um ein Vielfaches karger.

Es ist für kleine Sender nicht einfach, in dem Konzert der Großen mitzuspielen. Diese Sender müssen sich anstrengen mitzuhalten. Aber wir wollen davon wegkommen - da setzen wir auch ein klares Signal -, sie einfach wie bisher weiter zu finanzieren, sondern wir wollen durch eine veränderte Finanzierung Anreize schaffen, dass diese regionalen Fernsehanbieter Synergien nutzen, und zwar bei der Produktion, bei der Distribution und ganz besonders bei der Vermarktung.

Der Herr Kollege Sinner und ich waren beide bei der Anhörung zu dem Thema "Lokales Fernsehen". Dort ist deutlich geworden, dass es hier noch Potenziale gibt und dass man Synergien schaffen kann. Deswegen haben wir uns auf diese Art der Finanzierung verständigt, nämlich auf ein sukzessives Absenken der Mittel: 9 Millionen Euro 2010, 7 Millionen Euro 2011 und 5 Millionen Euro 2012. Um das abzufedern, leistet die BLM einen Beitrag von 0,5 Millionen Euro 2010, von 1 Million Euro 2011 und von 2 Millionen Euro 2012. Ich denke, das ist zu stemmen.

Dieses Vorgehen ist sicherlich nicht verfassungswidrig, liebe Frau Gote. Der Kabelgroschen - das wissen Sie selbst - war ein ganz anderes Finanzierungsprinzip.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Der Kabelgroschen war verfassungswidrig, aber die Behauptung, dass auch diese Beschlussvorlage verfassungswidrig sei, wage ich ganz entschieden zu bezweifeln.

Entscheidend bei diesem Gesetzentwurf aber ist - das ist ganz wichtig, hören Sie einmal zu, Frau Gote -, dass wir von der Fehlbetragsfinanzierung wegkommen, die wir in der Vergangenheit hatten.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Sie sind doch eingeknickt!)

- Das steht doch drin.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Wenn die Prüfung das entsprechend ergibt, muss das auch gemacht werden. Auch das steht klipp und klar drin.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Wir haben lange darüber geredet!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Frau Kollegin Gote, mäßigen Sie sich ein bisschen!

Julika Sandt (FDP): Wir werden dranbleiben, und wir werden darauf achten, dass es eine sinnvolle Festbetragsfinanzierung gibt. Alle sind sich darüber einig, auch unser Koalitionspartner, dass eine Fehlbetragsfinanzierung keine wirtschaftlichen Anreize setzt und dass bei der Fehlbetragsfinanzierung Misswirtschaft belohnt wird. Deswegen wollen wir davon wegkommen. Das wird auch so gemacht.

(Ulrike Gote (GRÜNE): Wann?)

- Sehr bald.

(Zuruf der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

- Schauen Sie zu, bleiben Sie ganz ruhig. Wir werden das schnell umsetzen, um dann lange zu regieren, liebe Frau Kollegin.

(Beifall bei der FDP)

In einem Punkt gebe ich Ihnen recht, nämlich darin, dass die Meinungsvielfalt über eine Gesellschaftervielfalt besser gewährleistet wird. Auch an diesem Thema werden wir dranbleiben. Die Gesellschaftervielfalt muss genauso gewährleistet sein wie die Qualität dieser Programme. Ich denke, dass Sie da als Medienrätin sehr gefordert sind, Frau Kollegin, und nicht nur wir als Gesetzgeber.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf noch etwas geschaffen. Es wird nämlich die Genehmigung weiterer lokaler Internetfernsehprogramme ermöglicht. Auch so entsteht in Bayern Vielfalt, und auch das sind in die Zukunft gerichtete Programme.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Lokale Medien werden von den Menschen angenommen, und sie sichern Arbeitsplätze. Die Versorgung mit Informationen vor Ort ist ein Teil unserer Medienkultur, und sie ist erhaltenswert. Daher halten wir diese Beschlussvorlage für richtig, und ich hoffe, dass Sie ihr auch weiterhin zustimmen.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin Sandt. Als Letzter hat nun Herr Staatsminister Siegfried Schneider das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich darf noch ein paar Anmerkungen von meiner Seite aus machen.

Zunächst richte ich ein herzliches Wort des Dankes an die Ausschüsse und an die Berichterstatter für die zügige Beratung des Gesetzentwurfs. Aufgrund von Verkürzungen war sie zeitlich sehr eingeschränkt. Dank der zügigen Beratung im Ausschuss ist es möglich, dass wir heute in Zweiter Lesung darüber abstimmen können.

Wie bereits gesagt, geht es darum, dass die gesetzlichen Anpassungen, die durch den Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag notwendig werden, auch im Bayerischen Rundfunkgesetz und im Bayerischen Mediengesetz vorgenommen werden.

Aber es gibt natürlich auch Schwerpunkte. Ein Schwerpunkt war die Umsetzung des sogenannten Brüsseler Beihilfekompromisses. In Brüssel wird darauf Wert gelegt, um das deutlich zu sagen, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch davon abhängig gemacht wird, dass der Auftrag genau definiert wird. Natürlich kann man darüber streiten, wie genau das zu definieren ist. Hierbei sind durch die Beratungen auch überfraktionell einige Modifizierungen formuliert worden.

Wichtig ist aus meiner Sicht, dass die Programmschwerpunkte festgelegt sind. Liebe Frau Jung, anders als Sie gesagt haben, ist das Wort "mindestens" gestrichen, damit gerade das, was Sie so toll hervorgehoben haben, nicht möglich ist. Das haben wir also geändert. Wahrscheinlich haben Sie noch Ihren Wortzettel von der Ersten Lesung vorliegen gehabt. Das Wort "mindestens" ist herausgestrichen worden. Das ist also nicht, wie Sie gesagt haben, die große Qualität der neuen Änderung. Es muss also künftig ein Schwerpunkt genannt werden. Anderenfalls könnte man in ein Programm drei oder vier Schwerpunkte hineinpacken und hätte dann drei oder vier Sender zur Verfügung, wobei man dann "just for fun" etwas machen kann. Genau das ist vermieden worden.

Deshalb bin ich auch überzeugt, dass die geltende Regelung - anders, als Sie es dargestellt haben - EU-konform ist. Niemand hatte das Anliegen, dem Bayerischen Rundfunk möglichst enge Ketten anzulegen. Das Anliegen ist vielmehr, dass dieser gefundene Kompromiss auch trägt. Ich glaube, das ist unser aller Anliegen; nicht, dass wir dann über Notifizierungsverfahren wieder in Brüssel landen und dann in Bayern die Finanzierung des Rundfunks insgesamt auf dem Prüfstand steht oder möglicherweise obsolet geworden ist. Es ist also aus meiner Sicht sehr wichtig, dass wir hier eine Regelung gefunden haben, die die zehn Programmschwerpunkte definiert und genau festlegt, dass je Programm ein Schwerpunkt dabei sein muss.

Zu einem weiteren Thema: Frau Kollegin Sandt hat bereits darauf hingewiesen, dass durch die digitale Technik mehr Rundfunkprogramme, insbesondere Internet-Fernsehangebote, möglich sind. Das wird durch die Änderung des Mediengesetzes ermöglicht.

Ich bin im Unterschied zu Frau Gote sehr dankbar, dass wir auch für das lokale und regionale Fernsehen eine Zukunftsfinanzierung haben. Ich will natürlich schon betonen, dass das auch ein Stück Daseinsvorsorge ist. Frau Sandt hat bereits darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, dass auch die Regional- und Lokalnachrichten auf einem möglichst guten Niveau gesendet werden.

Liebe Frau Gote, deshalb ist es im Sinne des dualen Systems, das Thema aufzugreifen, denn ich habe erwartet - -

(Abgeordneter Eberhard Sinner (CSU) spricht mit der Abgeordneten Ulrike Gote (GRÜNE))

Ich weiß nicht, was der Herr Sinner immer mit Frau Gote zu reden hat, anstatt dass sie zuhört.

(Zurufe von den GRÜNEN)

Wenn man vom dualen System redet, kann man natürlich schon die Schwäche ansprechen - das haben Sie nicht angesprochen; ich habe es fast erwartet -, dass in den öffentlich-rechtlichen Programmen auch Werbung betrieben wird und damit ein Teil der Finanzierung der privaten Programme nicht mehr möglich ist. Wenn man das zulässt, muss man auch über diese Frage diskutieren. Ich möchte das nur mit einem Klammer-satz hinzufügen.

Ich sage auch ganz deutlich, dass wir gemäß Beschluss des Bayerischen Landtags vom 16.04.2008 versucht haben, eine Förderung aus Gebührenmitteln anzustreben. Leider sind wir bei den 16 Ländern mit 15 : 1 gescheitert. Dieser Weg war also verbaut.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Deshalb ist es notwendig, dass es ein lokales und regionales Fernsehen mit einer degressiv angelegten Zwischenfinanzierung gibt, wenn man Interesse daran hat.

Liebe Frau Aures, ich will schon sagen: Es gibt nicht nur unseren Bayerischen Rundfunk, sondern auch unser regionales Fernsehen. Es gibt unser TV Oberfranken. Es gibt auch unser münchen.tv. Es gibt auch unser Regionalfernsehen Oberbayern. Wir sollten da nicht sagen: Das eine ist wichtig, das andere nicht.

(Beifall bei der CSU und Abgeordneten der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Herr Staatsminister, lassen Sie eine Frage der Frau Kollegin Jung zu?

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Gerne.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Sie haben das Wort, Frau Kollegin.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Claudia Jung (FW): Sehr geehrter Herr Minister, entschuldigen Sie bitte meine Blau-äugigkeit, aber ich möchte nochmals nachfragen, wie Sie "mindestens" definieren. Denn wir haben uns einwandfrei darauf verständigt, keine Inhalte pro Welle festzulegen. Wo steht denn letztendlich, dass der Bayerische Rundfunk theoretisch nicht mehrere Inhalte auf eine Welle legen darf?

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Ich lese Ihnen den Beschluss vor: "Jedes Programm muss einen der folgenden Schwerpunkte haben."

Claudia Jung (FW): Ja, das steht da. Steht da auch: Es darf nicht mehr als einen Schwerpunkt haben? Eigentlich steht das nicht da. Ich habe das zumindest nicht gehört und es nicht so verstanden.

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Ich weise nur darauf hin, dass im ersten Entwurf des Änderungsantrages das Wort "mindestens" enthalten war und es jetzt weggefallen ist.

Claudia Jung (FW): Aber im ersten Entwurf stand auch klar, dass die Inhalte festgelegt werden sollen. Genau das stellt einen Eingriff in die Programmautonomie dar, und das galt es zu verhindern. Sehe ich das falsch?

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Frau Kollegin, Sie sehen das völlig falsch.

(Zuruf des Abgeordneten Eberhard Sinner (CSU))

Claudia Jung (FW): Das glaube ich nicht.

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): Denn auch im ersten Entwurf der Staatsregierung stand mit Bezug auf die Programmschwerpunkte kein "mindestens". So einfach ist das. Wenn man den Wortlaut genau liest, sieht man es.

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Frau Kollegin, herzlichen Dank für Ihre Zwischenfrage. Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Siegfried Schneider (Staatskanzlei): In Bezug auf die degressive Gestaltung der Förderung des Lokal-TV aus Staatsmitteln will ich auch zum Kollegen Sinner ein Wort sagen, der darauf hingewiesen hat, dass durch die Erhöhung der Rundfunkgebühren der BLM 1,1 Millionen Euro mehr zur Verfügung stehen. Ehrlicherweise muss man sagen, dass es natürlich auch Lohnsteigerungen und andere Steigerungen gibt, sodass der Mehrbetrag nicht 1 : 1 verwendet werden kann.

(Zuruf des Abgeordneten Eberhard Sinner (CSU))

Trotzdem bin ich der Meinung, dass eine Beteiligung der BLM möglich ist: steigend bei 0,5 Millionen Euro, dann 1 Million Euro und schließlich 2 Millionen Euro. Aber es wird auch zu Sparmaßnahmen im Haushalt des BLM führen müssen, wenn das jetzt so beschlossen ist. Ich halte es für darstellbar und leistbar. Insgesamt ist es vor allem für das regionale und lokale Fernsehen in Bayern ein wichtiger Tag. Deshalb bitte ich um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf in der vorgelegten geänderten Fassung.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Gesetzentwurf abstimmen. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2097, die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/2340, 16/2342 und 16/2345 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Hochschule, Forschung und Kultur auf der Drucksache 16/2606 zugrunde.

Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe von Änderungen. Im Einzelnen verweise ich insoweit auf die Drucksache 16/2606.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler und der SPD. Wer stimmt dagegen? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer enthält sich der Stimme? - Das ist niemand.

(Christine Stahl (GRÜNE): Wie kann man sich so über den Tisch ziehen lassen?)

Darf ich nach dem Stimmverhalten der Kollegin Gabriele Pauli fragen? - Sie hat wie die Freien Wähler abgestimmt. Gut. Das konnte ich beim Abstimmungsvorgang nicht sehen. Deshalb habe ich gesondert danach gefragt.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Dann stelle ich fest, dass die Mehrheit dieses Gesetz angenommen hat, dass dieses Gesetz so beschlossen ist.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. - Widerspruch sehe ich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des federführenden Ausschusses seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. - Das sind die Fraktionen der CSU, der FDP, der Freien Wähler, der SPD

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Und Frau Pauli!)

- und die Frau Kollegin Pauli.

Wer stimmt dem Gesetz nicht zu? - Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Wer enthält sich der Stimme? - Das ist niemand. Dann ist dieses Gesetz angenommen.

Das Gesetz hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der so eben beschlossenen Fassung haben die Änderungsanträge auf Drucksache 16/2340, 16/2342 und 16/2345 ihre Erledigung gefunden.

Nun lasse ich noch über den mitberatenden interfraktionellen Antrag der Fraktionen von CSU und FDP auf Drucksache 16/2341 abstimmen. Der federführende Ausschuss empfiehlt die unveränderte Annahme. Es ist für diese Abstimmung namentliche Abstimmung beantragt worden. Sie kennen die Usancen: Die beiden Abstimmungsurnen stehen an den beiden Türen und hier vorne. Für die Abstimmung stehen 5 Minuten zur Verfügung. Die Abstimmung ist eröffnet.

(Namentliche Abstimmung von 16.29 bis 16.34 Uhr)

Meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, die Zeit ist abgelaufen. Ich schließe die namentliche Abstimmung. Ich bitte, das Ergebnis außerhalb des Saales zu ermitteln. Das Ergebnis wird, sobald es vorliegt, dem Plenum bekanntgegeben. Damit ist Tagesordnungspunkt 7 erledigt.

(Unruhe - Glocke des Präsidenten)

Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen, sowohl im Plenum als auch auf der Regierungsbank, die Plätze wieder einzunehmen. Wir fahren in der Tagesordnung fort.

(...)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)



Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24

München, den 15. Dezember

2009

Datum	Inhalt	Seite
8.12.2009	Gesetz zur Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes 2011-2-I	604
8.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Disziplinalgesetzes, des Bayerischen Beamten- gesetzes und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes 2031-1-1-F, 2030-1-1-F, 2035-1-F	605
8.12.2009	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Mitglieder der Dom- kapitel sowie über die Zuschüsse zum Personalaufwand des Landeskirchenrats 2220-3-UK	608
8.12.2009	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-S, 2251-4-S	609
2.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit 2032-2-13-F	612
8.12.2009	Verordnung zur Änderung der EG-Ausführungsverordnung-Landwirtschaft und der Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik 7841-1-L, 7841-2-L	613
8.12.2009	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Forschungsstiftung 282-2-11-1-W	616
24.11.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze 86-8-A	617
25.11.2009	Bayerische Verordnung zur Regelung von Versteigerungen im Internet (Internetversteigerungsverord- nung - BayIntVerstVO) 310-1-J	619
3.12.2009	Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung 753-1-4-UG	621
3.12.2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft ... 753-1-14-UG	622

Hinweis des Herausgebers:

Ab Januar 2010 wird eine **nichtamtliche Fassung** des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBI) auf der Verkündungsplattform Bayern unter www.verkuendung.bayern.de kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird der Vertrieb der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI ab 1. Januar 2010 durch den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH erfolgen.

Bestehende Abonnements werden daher mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet.

Für den Weiterbezug der **amtlichen Fassung** (Druckwerk) des GVBI bitten wir um

- Registrierung unter der Internetadresse „gvbl.bayern.de“

oder

- schriftliche Bestellung bei der Redaktion „Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt“, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München.

Geben Sie dabei die **vollständige Rechnungsadresse**, die Anzahl der gewünschten Exemplare, die Lieferadresse (nur wenn von der Rechnungsadresse abweichend), Telefon- und Telefaxnummer sowie die E-Mail-Adresse an.

Im Jahresabonnement beträgt der Preis der **amtlichen Fassung** des GVBI ab 1. Januar 2010 einschließlich Umsatzsteuer und Versandkosten 81,- €.

Der Einzelbezug ist je Exemplar zum Preis von 3,- € einschließlich Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten möglich.

Bayerische Staatskanzlei
Redaktion GVBI

2031-1-1-F, 2030-1-1-F, 2035-1-F

Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Disziplinargesetzes,
des Bayerischen Beamtengesetzes
und des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Vom 8. Dezember 2009

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Disziplinargesetzes

Das Bayerische Disziplinargesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665, BayRS 2031-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „Art. 128“ durch die Worte „Art. 122“ ersetzt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG –“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a werden die Worte „Art. 84 Abs. 1 BayBG“ durch die Worte „§ 47 Abs. 1 BeamtStG“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamtStG, Art. 77“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 84 Abs. 2“ durch die Worte „§ 47 Abs. 2 BeamtStG, Art. 77“ ersetzt.
3. In Art. 6 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und § 23 Abs. 4 BeamtStG“ ersetzt.
4. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ jeweils durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „Art. 3 BayBG“ werden durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Das Gleiche gilt, wenn Beamte und Beamtinnen nach Einleitung eines Disziplinarverfahrens entlassen werden und ohne diese Entlassung aus dem Dienst entfernt worden wären.“

5. In Art. 12 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
6. In Art. 13 Abs. 3 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamtStG“ ersetzt.
7. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „StPO“ durch die Worte „der Strafprozessordnung (StPO)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstbezüge“ das Komma und die Worte „eine Zurückstufung“ gestrichen.
8. In Art. 16 Abs. 4 Nr. 5 werden die Worte „nach Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBG“ gestrichen.
9. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ die Worte „oder einer Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 werden die Worte „Art. 100f“ durch die Worte „Art. 109“ ersetzt.
10. Dem Art. 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn zu erwarten ist, dass in einem Disziplinarverfahren gegen Ruhestandsbeamte oder Ruhestandsbeamtinnen keine Disziplinarmaßnahme nach Art. 6 Abs. 2 ausgesprochen werden wird.“
11. Dem Art. 22 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das persönliche Erscheinen des Beamten oder der Beamtin kann angeordnet werden.“

12. Art. 26 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Er oder sie kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass durch seine oder ihre Teilnahme der Zweck der Ermittlungen oder Rechte Dritter gefährdet werden oder andere wichtige Gründe entgegenstehen. ³Ein Bevollmächtigter oder Beistand kann von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

13. Art. 27 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die §§ 48 bis 85 und 168e StPO gelten entsprechend.“

14. Art. 33 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Liegen die Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 vor, ist dies in der Einstellungsverfügung festzustellen; der Beamte oder die Beamtin ist auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.“

15. In Art. 35 Abs. 3 werden nach dem Wort „Ruhegehalts“ ein Komma und die Worte „eine Feststellung nach Art. 33 Abs. 2 Satz 2“ eingefügt.

16. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Art. 43 BayBG“ durch die Worte „§ 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG“ ersetzt.

17. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „erkannt“ die Worte „oder der Beamte oder die Beamtin wegen des Dienstvergehens gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 oder § 23 Abs. 4 BeamStG entlassen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 73 bis 75“ durch die Worte „Art. 81 bis 83“ ersetzt.

18. In Art. 44 Abs. 1 werden die Worte „Art. 3 BayBG“ durch die Worte „§ 2 BeamStG“ ersetzt.

19. In Art. 53 Abs. 3 Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dem Dienstherrn“ jeweils durch die Worte „der Disziplinarbehörde“ ersetzt.

20. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Disziplinarverfahren wird durch Beschluss eingestellt, wenn

1. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme unzulässig wird,

2. in der Person des Beamten oder der Beamtin oder des Ruhestandsbeamten oder der Ruhestandsbeamtin Umstände eintreten, die zur Einstellung des behördlichen Disziplinarverfahrens nach Art. 33 Abs. 2 führen würden.

²Art. 58 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

21. Art. 58 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 11 Abs. 6 Satz 2 feststellen.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.“

22. In Art. 59 Abs. 1 werden die Worte „der Dienstherr“ durch die Worte „die Disziplinarbehörde“ ersetzt.

23. In Art. 71 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 48“ durch die Worte „Art. 60“ ersetzt.

24. Art. 72 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Wird das Disziplinarverfahren nach Art. 57 Abs. 2 eingestellt, gilt § 161 Abs. 2 VwGO entsprechend.“

25. In Art. 76 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 61 Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 77 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „§ 29 Abs. 4“ werden die Worte „und 5“ eingefügt.

- b) Nach dem Komma wird das Wort „oder“ gestrichen.
2. In Nr. 3 wird der Schlusspunkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
- „4. im Zusammenhang mit dem Bezug von Leistungen des Dienstherrn falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben machen.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bayerische Personalvertretungsgesetz (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 4“ durch die Worte „Art. 69 Abs. 2 Satz 6“ ersetzt.
2. Art. 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Worte „Absatzes 1 Buchst. a bis d“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. a bis c“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 werden die Worte „Absatz 1 Buchst. a und b“ durch die Worte „Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.
3. In Art. 31 Abs. 4 werden die Worte „Buchst. e“ durch die Worte „Buchst. d“ ersetzt.

4. Art. 60 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die regelmäßige Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung findet alle zwei Jahre sechs Monate in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Juli des Jahres, in dem regelmäßige Personalratswahlen nach Art. 26 Abs. 3 stattfinden, bzw. in der Zeit vom 1. November des Jahres, in dem zwei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind, bis 31. Januar des Folgejahres (Zwischentermin) statt.“

b) In Satz 3 werden die Worte „31. Dezember dieses Jahres“ durch die Worte „31. Januar des Jahres, in dem drei Jahre der Amtszeit der regelmäßig auf fünf Jahre gewählten Personalräte verstrichen sind“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 17. Dezember 2009 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 1 bis 4 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa, Nrn. 6, 8, 9 Buchst. b, Nrn. 13, 16 bis 18, 23 und 25 mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft.

München, den 8. Dezember 2009

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer